

Wir  
Wilhelm  
von  
Gottes Gnaden  
König von Preußen  
etc. etc. etc.  
Thun kund und fügen hiermit zu wissen  
----- daß -----

Heute den vier und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und sechszig -----  
vor dem Königlich Preußischen Notar des Landgerichts Bezirks Cöln Johann Conzen wohnhaft in  
seinem Amtssitze zu Bergheim in Gegenwart der beiden Zeugen, erschienen -----

1. Die Eheleute Theodor Walterscheid, Tagelöhner und von diesem hierzu besonders ermächtigt, Anna Maria geborne Balven ohne Stand, beide wohnhaft zu Glessen einerseits und:
2. Theodor Klein, Ackerer und Kleidermacher wohnhaft zu Oberaußem andererseits. -----  
welche folgenden Kaufvertrag verabredet zu haben erklärten und hiermit beurkunden ließen. -----  
Erstcomparenten Eheleute Walterscheid verkaufen dem dies annehmenden Zweitcomparenten  
Theodor Klein zum vollen unwiederruflichen Eigentume sowie unter dem Versprechen der  
gesetzlichen Gewährleistung von einem im Dorfe und in der Gemeinde Oberaußem gelegenen,  
Erbe katastriert unter Flur Q Nummer dreihundert sechs und vierzig und dreihundert acht und  
vierzig und begrenzt an einer langen Seite von Peter Orth und an der andren von Erben Weitz, an  
einem Vorhaupte von Wilhelm Baumann und am andren von der Kirchstraße.

a. sieben Ruthen vierzig Fuß Garten zur Seite von Wilhelm Baumann und sieben Ruthen zehn Fuß Bauplatz an der entgegengesetzten Seite oder neben der Kirchstraße, sowie diese beiden Grundstücke auf der beiliegenden vom Geometer Visell zu Bergheimerdorf angefertigten unter dem siebenten des laufenden Monats Mai datierten und von den Komparenten, soweit sie schreiberfahren, den Zeugen und dem Notar für die Anerkennung ??? ??? unterschriebenen Vermessungskarte mit den Ziffern eins /: 1/ und drei /: 3/ bezeichnet sind – für den vereinbarten Kaufpreis von fünf und sechzig Thalern Preußisch Courant unter Folgenden Bedingungen: ----

- I. der vorbestimmte Kaufpreis soll gleich bezahlt werden und bekennen Verkäufer, denselben vom Ankäufer baar und richtig überzählt erhalten zu haben worüber dem letzteren hiermit Quittung -----
- II. Der Antritt erfolgt sofort und hat Ankäufer die Grundsteuern und Komunalkosten vom ersten Juli dieses Jahres ab zu übernehmen und abzuführen.
- III. Verkäufer garantieren für die Freiheit von alten Schulden, Lasten, Privilegien und Hypotheken, jedoch nicht für die angegebenen Flächengrößen, vielmehr soll die nach der erwähnten Vermessung ermittelte Fläche gegenseitig als einzig richtig angenommen werden.
- IV. Im Uebrigen gelten die Eigenheiten verkauft mit allen etwa anklebenden und aufliegenden Gerechtsamen und Dienstbarkeiten jeder Art und wird in dieser Beziehung besonders bemerkt, daß auf das nach der oben erwähnten und anliegenden Karte mit Ziffer zwei /: 2/ bezeichneten nicht mitverkauften mittleren Parzelle eine Servitut des Fußweges von Parzelle drei /: 3/ nach Parzelle eins /: 1/ lastet ferner das auf Parzelle drei /: 3/ die Servitut des Fahrweges von Parzelle zwei /: 2/ nach der Kirchstraße haftet. -----
- V. Rücksichtlich der Erwerbungsart erklären Verkäufer, daß das in Rede stehende Erbe herrühre aus dem Nachlaß ihrer Mutter respektive Schwiegermutter, der verstorbenen Elisabeth Schwelm, zeitlebens Ehefrau des Tagelöhners Jacob Balven zu Oberaußem, daß diese drei Kinder zu Erben hinterlassen habe, nämlich sie Komparentin Ehefrau Walterscheid, Katharina Balven Tagelöhnerin zu Oberaußem wohnhaft und Anton Balven, daß dieser letztere sein unabgeteiltes Drittel an seine Schwester Katharina Balven durch Akt unter Privat Unterschrift vom fünften November achtzehnhundert und sechzig verkauft und nun das ganze Erbe zwischen ihr, Ehefrau Walterscheid und ihrer Schwester Katharina Balven so getheilt worden, daß ersterer die Parzellen eins und drei der Karte dagegen letzterer die Parzelle zwei der anliegenden Karte anerfallen. -----  
Die hierbei mitanwesende vorgenannte Katharina Balven erklärte diese Erwerbungsart in ihrem und im Interesse des Ankäufers zu akzeptieren. -----  
worüber diese Urkunde, welche nachdem solche in Gegenwart der beiden hierzu ersuchten zu Bergheim wohnenden Zeugen Johann Rosell, Schneider und Adam Joseph Mohren, Klempler, den Komparenten vorgelesen, bloß vom Ankäufer den Zeugen und dem Notar, dem die hierbei erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben worden ist, indem die Verkäufer sowohl die Katharina Balven erklärten, Unterschreibens und Handzeichnens unerfahren zu sein. -----

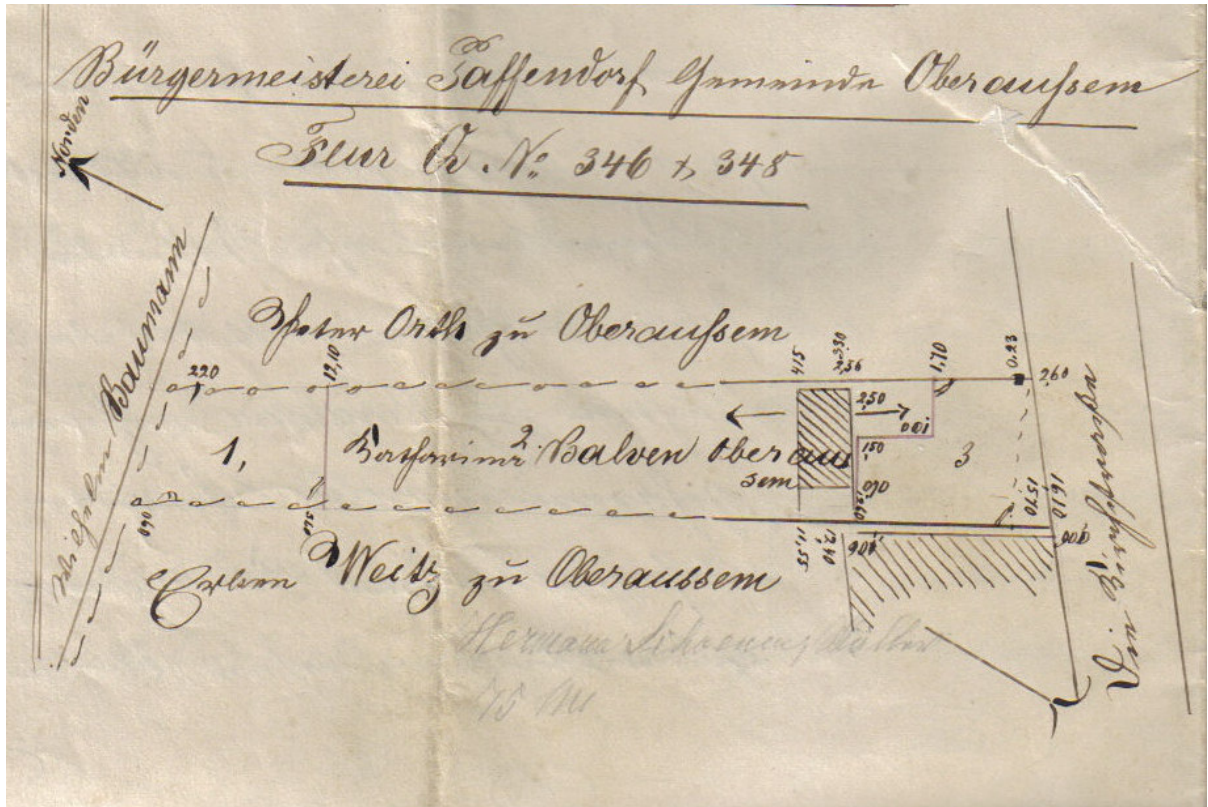
So geschehen zu Bergheim auf der Amtsstube des Notars am Tage wie Eingangs.  
Gezeichnet auf der Urschrift wozu für einen Thaler fünf und zwanzig Groschen Stempel ??? worden, haben unterschrieben

Theodor Klein

Johann Rosell

A. J. Mohren

J. Conzen



Die Parzelle 1. ist Garten, 7 Ruthen 40 Fuß groß

Die Parzelle 3. ist Bauplatz, 7 Ruthen 10 Fuß groß

Beide erwarb Theodor Klein zu Oberaussem.

Auf Parzelle 2. lastet das Servitut des Fußweges von Parzelle 3. nach Parzelle 1.

Auf Parzelle 3. lastet das Servitut des Fahrweges von Parzelle 3. nach der Kirchstraße  
Ausgefertigt zur Notiz für den Herrn Notar.

Bergheimer Dorf den 7. Mai 1867

Der Geometer

Gez. Visell

#### Befehlen und Verordnen

zugleich allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern diesen Akt zur Vollstreckung zu bringen:

Unterm General Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten auf diese Vollstreckung zu halten; - allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern auf rechtmäßiges Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtiges mit dem Amtssiegel und der Unterschrift des Notars versehen worden.

